

Stellungnahme zum
Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen,
des Landesforstgesetzes und des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 29.10.2020

Drucksache 17/11624



Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU)
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, LV NRW (BUND)
Naturschutzbund Deutschland, LV NRW (NABU)

06.01.2021

Die anerkannten Naturschutzverbände BUND NRW, LNU und NABU NRW äußern deutliche Kritik an den geplanten Änderungen des Landesplanungsgesetzes NRW. Wie die im Folgenden ausgeführten Bedenken erkennen lassen, betrifft die geplante Änderung des Landesplanungsgesetzes u.a. zentrale Belange des ehrenamtlichen Naturschutzes im Kontext seiner Mitwirkung an einer nachhaltigen Raumplanung. Durch die Maßnahmen wird insbesondere die gesamtplanerische Aufgabe der Konfliktminimierung/-lösung massiv geschwächt, was dem Ziel einer nachhaltigen Raumentwicklung diametral entgegensteht.

§ 13 LPIG-E Beteiligung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen

Die geplante Verkürzung der (Mindest-)Beteiligungsfrist bei Aufstellung von Raumordnungsplänen auf einen Monat (vorher zwei Monate) lehnen die Naturschutzverbände entschieden ab. Eine sorgfältige und fundierte Beteiligung des Ehrenamtes an den mitunter sehr umfangreichen und fachlich anspruchsvollen Verfahren (insbesondere Neuaufstellungsverfahren) ist im Rahmen einer derart kurzen Frist schlichtweg nicht leistbar.

Die Naturschutzverbände regen stattdessen folgende Staffelung der (Mindest-)Beteiligungsfristen an: Für Gesamtplan-Neuaufstellungen sollte die Beteiligungsfrist sechs Monate, für Teilplan-Neuaufstellungen mindestens vier Monate, für Regionalplanänderungen zwei Monate betragen. Lediglich für geringfügige Änderungen ist eine einmonatige Frist denkbar.

§ 19 LPIG-E Erarbeitung und Aufstellung der Regionalpläne

Ebenso entschieden sprechen sich die Naturschutzverbände gegen die geplante gravierende Schwächung des Erörterungstermins aus. Die Durchführung eines Erörterungstermins soll zukünftig von einem entsprechenden Beschluss des regionalen Planungsträgers abhängen, ggf. auf bestimmte Punkte aus den Stellungnahmen beschränkt werden und ein Meinungsausgleich soll gar nicht mehr angestrebt werden. Unabhängig von dem aktuellen Pandemiegeschehen soll die Erörterung zukünftig auch per Video- oder Telefonkonferenz oder mittels sonstiger elektronischer Kommunikationsmedien erfolgen können.

In den Erörterungsterminen werden regelmäßig die eingebrachten Bedenken noch einmal dargelegt, die Regionalplanungsbehörde trägt ihre Antwort darauf vor und unter Einbeziehung aller Verfahrensbeteiligter wird über mögliche Lösungen diskutiert. Die Behörde ist bisher gesetzlich dazu aufgefordert, einen Ausgleich der Meinungen anzustreben und hierzu beizutragen. In den Erörterungen konnten naturschutzfachliche Belange bisher angemessen zur Geltung gebracht und vermittelt werden und auf diesem Wege zumindest in Teilen auch durchgesetzt werden. Der Erörterungstermin stellt also ein wichtiges Instrument zur Konfliktklärung dar, in dessen Rahmen einzelne Nutzungskonkurrenzen aus unterschiedlichen Perspektiven sorgfältig betrachtet werden können. Auf diesem Wege können saubere planerische Abwägungsentscheidungen vorbereitet werden. Eine Reduzierung der Möglichkeiten zur Konfliktlösung im Regionalplanverfahren führt ggf. zu einem angreifbaren Beschluss/ Plan und/ oder zu Umsetzungsproblemen auf der Ebene der Bauleitplanung.

Derzeit befinden sich fast alle Regionalpläne in NRW in Neuaufstellung und die Naturschutzverbände möchten sich in diesem Rahmen wie üblich effektiv für eine umweltverträgliche und nachhaltige Raumplanung einsetzen. Die beschriebene, aktuell gesetzlich vorgegebene Vorgehensweise mit grundsätzlich obligatorischem Erörterungstermin und Meinungsabgleich ist in diesem Sinne höchst zielführend und muss daher dringend beibehalten werden.

Die Abhängigkeit des Erörterungstermins von einem Beschluss des Regionalrates dürfte außerdem dazu führen, dass davon regelmäßig auch aus zeitlichen Gründen abgesehen wird: die Regionalräte tagen i.d.R. nur vier Mal im Jahr, sodass sich ggf. deutliche, zeitliche Verzögerungen alleine durch das Abwarten des nächsten Sitzungstermins ergeben würden.

Abgelehnt werden in Bezug auf „sonstige elektronische Kommunikationsmedien“ Formate, die keinen direkten, multilateralen Austausch ermöglichen. Beispielsweise kann eine Online-Konsultation, bei der nur schriftliche Äußerungen abgegeben werden können, diese Anforderung in keiner Weise erfüllen.

§ 28 LPIG-E Erarbeitung und Aufstellung (Braunkohlepläne)

Der Wegfall des Erörterungstermins für UVP-pflichtige Vorhaben inklusive Meinungsabgleich und des Berichtes inklusive der Stellungnahmen, über die keine Einigkeit erzielt wurde, wird den Ausführungen zu § 19 entsprechend ebenfalls entschieden abgelehnt.

§ 29 LPIG-E Genehmigung, Betriebsplanabweichungen

Die neu geschaffene Möglichkeit zur Zulassung von Abweichungen des Betriebsplans von den Festlegungen des Braunkohlenplans durch die Regionalplanungsbehörde sollte wie im Entwurf vorgesehen ausschließlich auf bergrechtliche Planungen bezogen bleiben und nicht ausgeweitet werden.

§ 30 LPIG-E Änderung von Braunkohlenplänen, neuer Satz 2

Die Naturschutzverbände fordern die Streichung des Teilsatzes „und eine geordnete Gewinnung bis zum Zeitpunkt der Beendigung sicherzustellen“, weil dieser dem zum Klimaschutz erforderlichen, schnellstmöglichen Ausstieg aus der Braunkohle widerspricht. Zu rügen ist auch hier die Folgewirkung der Änderung von § 28 zum Wegfall des Erörterungstermins.

Grundsätzlich wird die Zuweisung von rechtlich festgelegten und damit planerisch relevanten Wirkungen einer Leitentscheidung abgelehnt, solange diese Leitentscheidung in allen Belangen (Klimaschutz, sozialer Frieden, Zukunft Rheinisches Revier) vollkommen unzulänglich bleibt. Siehe dazu ausführlich die Stellungnahme des BUND NRW zur Leitentscheidung vom 09.12.2020¹.

Neuer § 38 LPIG-E Experimentierklausel

Mit dem geplanten neuen § 38 sollen zur Erprobung neuer Wege der Verfahrensbeschleunigung für bestimmte aktuell vordringliche Vorhaben vereinfachte Anzeigeverfahren, Zielabweichungsverfahren, Anpassungsverfahren und Abweichungs-

¹ <https://www.bund-nrw.de/themen/braunkohle/im-fokus/leitentscheidung/>

verfahren für Braunkohlepläne durchgeführt und per Rechtsverordnung geregelt werden können.

Die Naturschutzverbände lehnen die Einrichtung solcher Verfahrensvereinfachungen als vollkommen unnötig und nicht zielführend ab. Die gerade mit den benannten Vorhaben „der Energiewende, zur Bewältigung der Auswirkungen des Klima- und des Strukturwandels oder im Zusammenhang mit den Anforderungen der Digitalisierung“ verbundenen Probleme hinsichtlich stark zunehmender Flächennutzungskonkurrenzen und möglicher erheblicher, z.T. auch noch nicht ausreichend erforschter/ bekannter Auswirkungen auf Natur und Umwelt (z.B. Tiefengeothermie) können in keiner Weise dadurch gelöst werden, dass Verfahrensbestandteile zur Konfliktminimierung und -klärung immer weiter reduziert werden; siehe auch Ausführungen zu § 19 (Erörterungstermin). Hierzu bedarf es im Gegenteil einer starken und steuerungswirksamen, handlungsleitenden Raum- bzw. Regionalplanung. Daher wenden sich die Naturschutzverbände bereits vorab gegen weitere Einschränkungen/ Vereinfachungen im Hinblick auf die Beteiligungsmodalitäten sowie weitere Reduzierungen der behördlichen Aufgaben bzw. der gesetzlich festgelegten Pflichten der Planungsbehörden, die eine regionalplanerisch sachgerechte Durchführung der Verfahren sichern.

Die Naturschutzverbände fordern außerdem, bei der weiteren Ausgestaltung beteiligt zu werden. Es ist zu befürchten, dass die Verbände bei der Umsetzung über Rechtsverordnungen mit ggf. einschneidenden Maßnahmen für den Naturschutz übergangen werden.

Neuer § 39 LPIG-E Verwaltungshelfer

Auch die Möglichkeit der Beauftragung von Verwaltungshelfern mit der Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten zur Aufstellung von Raumordnungsplänen sehen die Naturschutzverbände kritisch. In der Aufgabenübertragung hinsichtlich planerischer Tätigkeiten auf private Dritte sehen sie eine Gefahr für die gesamtplanerische Konsistenz und Qualitätssicherung, dies wird daher entschieden abgelehnt. Der Paragraph sollte dahingehend präzisiert werden.